



ANOCHIN · ROTERS · KOLLEGEN
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Info-Schreiben Nr. 17

Liebe Leserinnen und Leser,

die Inzidenzwerte gehen zurück, der Sommer ist eingeekehrt und die EM steht vor der Tür. Schöne Aussichten, die uns erwarten und auch bei den Unterstützungsleistungen der Bundesregierung gibt es positive Meldungen zu verzeichnen. In diesem Info-Schreiben informieren wir Sie über erneute Anpassungen, Verlängerungen und andere Neuigkeiten aus dem Corona-Karussell.

Wir wünschen Ihnen einen wunderbaren Sommer und melden uns mit einem neuen Info-Schreiben bei Ihnen zurück, sobald weitere Informationen zu den für Sie relevanten Themen zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

**WIR
SIND
STARK**
...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Soforthilfe	3
2. November- und Dezemberhilfe.....	3
3. Überbrückungshilfe II	3
4. Überbrückungshilfe III	3
5. Härtefallhilfen	4
6. Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt	5
7. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer	5

1. Soforthilfe

Evtl. Rückzahlungsmodalitäten befinden sich noch in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium. Es soll seitens des Bundes noch nachträgliche Änderungen zu den ursprünglichen Richtlinien geben. Ein Tool zur Berechnung einer möglichen Überkompensation soll noch im Sommer erstellt werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

2. November- und Dezemberhilfe

Änderungsanträge für die November-/Dezemberhilfe können noch bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 31. Juli 2021 möglich.

3. Überbrückungshilfe II

Die Frist zum Stellen von Änderungsanträgen bei der Überbrückungshilfe II wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert! Dies gilt auch für die Korrektur der Kontoverbindung.

4. Überbrückungshilfe III

Seit dem 28. Mai 2021 können Änderungsanträge bereits **vor** der Bewilligung bzw. Teilbewilligung gestellt werden.

Änderungsanträge der bereits bewilligten bzw. teilbewilligten Anträge sind seit dem 27. April 2021 möglich.

Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Bei der Überbrückungshilfe III werden u. a. die Ausgaben für **notwendige** Instandhaltung, Wartung oder der Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen als förderfähige Kosten anerkannt, einschließlich der EDV. **Aber Achtung:** Der Begriff „**notwendig**“ ist hierbei eng auszulegen. Es können die Kosten für **defekte Wirtschaftsgüter erstattet** werden. Eine **Erneuerung** z. B. modisch überholter Wirtschaftsgüter **kann nicht angesetzt werden!**

Die Kosten der Maßnahmen müssen primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen.

Hinweis: Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich. Die tatsächliche Förderfähigkeit wird von der Bewilligungsstelle festgestellt.

Im Überblick:

- **Eigenkapitalzuschuss** ab dem dritten Monat für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.
- Für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %: **Erhöhung der Fixkostenerstattung** auf 100 %.
- **Antragsberechtigung** für kirchliche Unternehmen und bis 31. Oktober 2020 gegründete Start-ups.
- **Sonderabschreibungsmöglichkeiten** für weitere Waren (bisher nur Winterware und verderbliche Ware) bei Herstellern, Großhändlern und professionellen Verwendern erweitert.
- Für **Unternehmen der Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft** wird unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt EUR 2 Mio.
- Die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** kann zusätzlich **Ausfall- und Vorbereitungskosten** unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.
- Antragstellenden wird in begründeten Fällen **bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen** die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- **Unternehmen und Soloselbstständige** erhalten nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

5. Härtefallhilfen

Über die Art und Höhe der Härtefallhilfe für Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie besonders hart getroffen sind und für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 für die bisherigen Corona-Hilfen nicht antragsberechtigt waren, entscheidet das jeweilige Bundesland. Wir haben Sie bereits schon in unserem letzten Infoschreiben Nr. 16 darauf hingewiesen.

Die Höhe der Förderung hängt u. a. von der Belastung im Einzelfall ab und ist eine sog. Billigkeitsleistung. Das bedeutet, sie wird im Einzelfall gewährt und es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Hilfe orientiert sich in der Regel an den sonstigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall EUR 100.000,00 nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine höhere Förderung zugesagt werden.

Das Förderprogramm „Härtefallhilfe“ hat auf ihrer Webseite die Hilfe in den jeweiligen Bundesländern zusammengestellt - [Informationen zu Härtefallhilfe](#).

Hinweis: Die Anträge zu diesen Hilfen können ausschließlich über einen prüfenden Dritten gestellt werden.

6. Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

Die **aktuellen Bürgschafts- und Garantieprogramme** zur Abfederung der Corona-Krise können noch **bis zum Jahresende 2021** in Anspruch genommen werden.

Der Bund hat einer Verlängerung der Laufzeit sowie einer Anpassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen zugestimmt, mit der sich für kleine und mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl der Kleinbeihilferahmen von bisher EUR 800.000,00 auf EUR 1,8 Mio. vergrößert.

7. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

Der Gesetzgeber schuf bereits im letzten Jahr für Arbeitgeber die Möglichkeit, einen Corona-Bonus in Höhe von EUR 1.500,00 steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Mitarbeiter auszuzahlen. Darüber haben wir Sie bereits in vorherigen Infoschreiben ausführlich informiert. Den Arbeitgebern soll noch über den 30. Juni 2021 hinaus **bis Ende März 2022** Zeit eingeräumt werden, den Bonus zu gewähren. Die Zustimmung des Bundesrats wurde hierzu noch nicht veröffentlicht!

Hinweis: Die Verlängerung soll den gegebenenfalls vorhandenen Liquiditätsengpässen vieler Arbeitgeber Rechnung tragen. Sie führt aber nicht dazu, dass die EUR 1.500,00 mehrfach steuerfrei ausbezahlt werden können. Die Zahlung von mehreren Teilraten bis zu insgesamt EUR 1.500,00 ist jedoch möglich.